

## Statuten des Schweizer Kunstvereins

### **I. Zweck**

#### Art. 1

Der Schweizer Kunstverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB; er nimmt als Dachorganisation die Interessen seiner Mitglieder (Sektionen) wahr.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Förderung der bildenden Künste und des kulturellen Austausches zwischen den verschiedenen Landesteilen und Bevölkerungsgruppen
- Pflege der Beziehungen zwischen den Sektionen und mit ausländischen Kunstvereinen
- Vertretung der Interessen der Sektionen auf nationaler Ebene
- publizistische Tätigkeit

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 2

Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Sektionen:  
Mitglieder des Schweizer Kunstvereins können in der Schweiz tätige Vereine und ähnliche Institute werden, die sich mit der Förderung der bildenden Künste befassen.
- Gönner:  
Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, die Ziele des Schweizer Kunstvereins finanziell zu unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Sektionen, mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Delegiertenversammlung.
- Zugewandte Institutionen:  
(z.B. Kunstschulen; Dachverbände mit Bezug zu bildenden Künsten usw.). Solche Institutionen ohne Einzelmitgliedschaften können sich für eine Jahrespauschale, die der Vorstand festlegt, dem Schweizer Kunstverein anschliessen. Sie werden wie die Mitgliedsektionen des Schweizer Kunstvereins über alle Aktivitäten direkt informiert und können die Internet-Rubriken mit eigenen Informationen belegen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Sektionen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Delegiertenversammlung.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

Austritte können auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und sind drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.

### **III. Organisation**

#### Art. 3

Der Sitz des Schweizer Kunstvereins wird vom Vorstand festgelegt. Er entscheidet auch über die Zeichnungsberechtigung. Es dürfen nur Kollektivunterschriften zu zweien erteilt werden.

#### Art. 4

Die Organe des Schweizer Kunstvereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 1. Die Delegiertenversammlung

#### Art. 5

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten der Sektionen. Jede Sektion hat eine Stimme und ernennt einen Delegierten. Wird der Delegierte einer Sektion in den Vorstand gewählt, so entsendet die betreffende Sektion einen anderen Vertreter an die Delegiertenversammlung.

#### Art. 6

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Ausserordentlicherweise versammelt sie sich unter Angaben des Zwecks auf Anordnung des Präsidenten oder auf Antrag von wenigstens fünf Sektionen. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Einzig für die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten sein.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens zwanzig Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

#### Art. 7

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Sie wählt
  - den Präsidenten, den Aktuar, den Quästor und vier bis sieben weitere Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre, wobei die Sektionen im Wechsel zu berücksichtigen sind. Wiederwahl ist möglich
  - Allfällige Spezialkommissionen.Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit.
- b) Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, den Bericht der Rechnungsrevisoren und allfällige Berichte von Spezialkommissionen.
- c) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- d) Sie beschliesst über die Aufnahme neuer Sektionen, über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins.

#### 2. Der Vorstand

#### Art. 8

Dem Vorstand, dem von Amtes wegen auch der von ihm bestimmte verantwortliche Redaktor des Kunstbulletins angehört, obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten aus seiner Mitte für die laufende Amtsdauer,

- b) die Ausarbeitung von Richtlinien der Vereinstätigkeit und von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Kunstförderung
- c) die Vorbereitung von Budget und Rechnung,
- d) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- e) die Einberufung der Delegiertenversammlung mit Angabe der Geschäfte mindestens dreissig Tage vor der Versammlung,
- f) die Wahl der Geschäftsführung des Schweizer Kunstvereins,
- g) die Wahl der Redaktion und allenfalls einer Geschäftsführung des Kunstbulletins,
- h) die Pflege der Beziehungen zu verwandten Vereinen, zu den Behörden und zu den Medien,
- i) bei Bedarf die Ernennung von Spezialkommissionen
- j) Die Aufnahme neuer Gönnermitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### Art. 9

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### 3. Der Präsident

#### Art. 10

Der Präsident führt den Vorsitz an der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Er vertritt den Verein nach Aussen. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung besorgt.

Bei Abstimmungen der Delegiertenversammlung und dem Vorstand hat er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen massgebend; in den weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### 4. Der Quästor

#### Art. 11

Der Quästor verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist verantwortlich für die Führung der Rechnung, die er jährlich auf den 31. Dezember abschliesst, den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorlegt und alsdann der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

### 5. Der Aktuar

#### Art. 12

Der Aktuar führt die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Vorstandes; er betreut ferner das Archiv. Diese Aufgaben können der Geschäftsführung des Schweizer Kunstvereins übertragen werden.

### 6. Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 13

Die Rechnungsrevisoren, welche natürliche oder juristische Personen sein können, werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

#### **IV. Finanzielles**

##### Art. 14

Zur Deckung der Bedürfnisse des Schweizer Kunstvereins leisten die Sektionen Jahresbeiträge im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl.

##### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.  
Wird der Verein aufgelöst, so befindet die Delegiertenversammlung über die endgültige Verwendung des Vermögens.

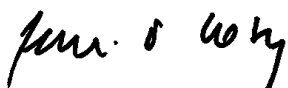
#### **V. Schlussbestimmungen**

##### Art. 16

Für Beschlüsse über Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins ist eine zustimmende Mehrheit aller Sektionen erforderlich.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind von den Delegierten am 16. Mai 2020 auf elektronischem Weg genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2014.



Jean-Pierre Hoby, Präsident



Christoph von Graffenried, Beisitzer